

5_1 Urheber- und Persönlichkeitsschutz

5_2 Jugendgefährdende Inhalte

Sachinformation**Schwerpunkt Schule**

In den vorangegangenen Kapiteln wurde bereits an verschiedenen Stellen die Rechtslage zum Urheberrecht und Persönlichkeitsschutz erwähnt. Hier möchte ich den Schwerpunkt auf die Bestimmungen lenken, die für die Schule von Bedeutung sind.

Urheberschutz/Persönlichkeitsschutz

Sitzen sie in der Nähe eines Internet-Zugangs? Dann schauen sie sich die Homepage der Gesamtschule Musterstadt an und notieren sie, wo aus ihrer Sicht der Urheberschutz bzw. Persönlichkeitsschutz verletzt werden könnte: ☺ <http://recht.lo-net2.de/musterhomepage/>. Welche Punkte haben sie notiert? Die Redaktion des Portals lo-recht ☺ www.lo-recht.de bei Schulen ans Netz e.V. hat diese Muster-Homepage zur Verdeutlichung ins Netz gestellt. Eine Auflösung finden sie unten.

Urheberrecht

Auch im Internet gilt, man möchte selbstverständlich sagen, das Gesetz über das Urheberrecht: Genau heißt dieses Gesetz „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ (Quelle: ☺ <http://bundesrecht.juris.de/urhg/index.html>, zuletzt geändert am 1. Januar 2008). Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, insbesondere Musik, Bilder, Filme sowie wissenschaftliche/technische Zeichnungen, wie z. B. Stadtpläne, Konstruktionszeichnungen etc., genießen einen besonderen Schutz. Entsprechendes gilt für Software, Datenbanken, Fotos, Bild- und Tonträger, Darbietungen ausübender Künstler (etwa von Musikern).

Welche gesetzlichen Besonderheiten gelten für das Internet?

- Privatkopien dürfen gem. § 53 Abs. 1 UrhG in der Regel auch von digitalen Werken erstellt werden (etwa Rippen einer CD und Speicherung der MP3s auf einem entsprechenden Player). Jedoch gelten zwei wichtige Einschränkungen: Zum einen dürfen niemals Kopierschutzmechanismen zur Erstellung der Kopie umgangen werden. Kopiergeschützte Inhalte sind also tabu. Zum anderen dürfen Vorlagen für eine Kopie nicht aus offensichtlich illegalen Quellen stammen. Juristen sehen Tauschbörsen als offensichtlich illegale Quellen an.

- Das Verbreiten von Tools zur Umgehung eines Kopierschutzes ist verboten und kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen.
- Wird die Kopie eines fremden Werkes im Internet zum Abruf durch andere Personen bereitgestellt (etwa zum Download in BitTorrent), handelt es sich um ein so genanntes öffentliches Zugänglichmachen. Dies ist ausschließlich dem Rechteinhaber gestattet. Das Anbieten von Musikstücken und anderen urheberrechtlich geschützten Dateien in Internettauschbörsen, auf einer Homepage usw. ist also immer verboten und kann sogar zu einem Strafverfahren führen.

Quellen:

- ☺ <http://bundesrecht.juris.de/urhg/index.html>,
- ☺ www.bsi-fuer-buerger.de/recht/rechtsprobleme.htm und
- ☺ www.bka.de/profil/faq/urheberrecht/urheberrecht01.html

Straf- und Zivilrechtliche Folgen

Zuwerhandlungen gegen das Urheberrecht sind mit zivilrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen belegt. Die gesetzlich nicht zugelassene oder vom Berechtigten nicht bewilligte vorsätzliche Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe kann im Falle von Privatpersonen mit Freiheitsstrafen von bis zu 3 Jahren oder mit einer Geldstrafe belegt werden (gewerbsmäßiges Handeln: bis zu 5 Jahre Freiheitsstrafe). Bereits der Versuch ist strafbar (§ 106 I des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, UrhG/§ 106 II UrhG). Dies gilt auch für das Bereitstellen von urheberrechtlich geschützten Inhalten im Internet.

Für das Kopieren von Musik-, Film- und Software-CDs/DVDs gilt des Weiteren, dass die Entschlüsselung, Entfernung oder Umgehung des Kopierschutzes nur dann strafbar ist, wenn die Tat nicht ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht (§ 108b I UrhG). Dies bedeutet: Wer zum Zwecke der Erstellung einer Privatkopie einen Kopierschutz umgeht, handelt zwar rechtswidrig, macht sich jedoch nicht strafbar. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die

5_1 Urheber- und Persönlichkeitsschutz

5_2 Jugendgefährdende Inhalte

Tat trotz des Wegfalls der strafrechtlichen Verfolgung beim privaten Gebrauch von Kopien rechtswidrig ist und (theoretisch) mit Schadensersatzansprüchen vonseiten der Hersteller zu rechnen ist. Praktische Fälle sind insoweit jedoch keine bekannt.

Was bedeutet das UrhG für Schülerinnen und Schüler?

In der polizeilichen und staatsanwaltlichen Praxis spielen die Raubkopierer auf dem Schulhof oder das illegal veröffentlichte Musikstück auf einer privaten Homepage eher eine untergeordnete Rolle. Trotzdem kann ein Verstoß gegen das Urheberrecht gravierende Folgen haben, denn – auch wenn die Anzeige bei der Polizei mit der Einstellung des Verfahrens und/oder der Ableistung von Sozialstunden glimpflich verläuft – bleiben die zivilrechtlichen Forderungen davon unberührt. Im Klartext: Ein Verstoß gegen das Urheberrecht kann teuer werden! Unter folgender Adresse finden sie eine Linkliste legaler Musikdownloads:

🌐 www.pro-musicorg.de/musiconline.htm

Was bedeutet das UrhG für die Schule?

Das Urheberrechtsgesetz (vom 26. Oktober 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008) enthält einige Vorschriften, die auch für die schulspezifische Internetnutzung von Bedeutung sind:

- § 53 Absatz 3 UrhG gestattet die Herstellung von Kopien (im Sinne von Ausdrucken, Abzügen) für den Unterrichtsgebrauch, soweit es sich um kleine Teile eines Werkes, Werke von geringem Umfang oder einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften handelt. Die Kopien dürfen zur Veranschaulichung des Unterrichts an Schulen in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl hergestellt werden, wobei natürlich auch auf Internetinhalte zurückgegriffen werden darf. Allerdings ist eine wichtige Einschränkung zu beachten: Kopien aus Schulbüchern bedürfen nach § 53 Absatz 3 Satz 2 UrhG immer einer Einwilligung des Verlages. Kopien aus Schulbüchern sind also tabu.
- Nach § 51 UrhG (Zitatrecht) darf bei der Erstellung eigener Werke ohne Einwilligung und Vergütung auf den geschützten Leistungen anderer aufgebaut werden, wenn ein fremdes Werk erörtert wird und

immer nur soviel von dem fremden Werk zitiert wird, wie für die eigenen Ausführungen erforderlich ist. Zudem ist eine Quellenangabe notwendig.

Die Initiative „Respect Copyrights“ hat die Fragen rund um die Mediennutzung (vor allem für Filme und Fernsehmitschnitte etc.) sehr kompakt und anschaulich dargestellt:

🌐 www.respectcopyrights.de/

Unterrichtsmaterialien im Intranet

Viele Schulen besitzen ein geschlossenes Computernetz, ein sog. Intranet, auf das i. d. R. nur die Schulseitigen Zugriff haben. Ein solches System bietet auch Schulen ans Netz mit lo-net2 zur kostenlosen Nutzung für deutsche Bildungseinrichtungen an. Nach § 52a UrhG dürfen in einem solchen Intranet auch fremde Werke in gewissem Umfang den Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden. Dabei gilt:

- Unterrichtsbezug erforderlich und strenges Zweckgebot (wirklich im Unterricht benötigte Materialien, nur für den Zeitraum der Behandlung im Unterricht, nicht auf Dauer/auf Vorrat)
- nur einzelne Artikel oder kleine Teile eines Werkes oder Werke geringen Umfangs
- Auszüge aus Materialien für den Unterrichtsgebrauch immer nur mit Zustimmung des Rechteinhabers
- Auszüge aus Filmen erst zwei Jahre nach Beginn der regulären Auswertung (Kinostart)
- Zugriff nur für einen abgeschlossenen Teilnehmerkreis (die Klasse, der Kurs)

Als Ausgleich für dieses „Privileg“ muss eine „angemessene Vergütung“ an die Rechteinhaber bezahlt werden. Der Anspruch wird durch Verwertungsgesellschaften (Gema; VG Wort usw.) geltend gemacht und die Erträge anhand eines Verteilungsschlüssels an die Rechteinhaber ausgeschüttet. Dabei muss nicht jede einzelne Schule an die Verwertungsgesellschaften bezahlen, denn insoweit existiert ein Gesamtvertrag zwischen den Bundesländern und den Verwertungsgesellschaften. Dieser legt einen insgesamt zu bezahlenden Pauschalbetrag für alle Schulen fest. Der Betrag wird direkt von den Bundesländern entrichtet.

Die Schulhomepage

Die Verantwortung für die Schulhomepage hat immer die Schulleiterin/der Schulleiter. Dies ist in den jeweiligen Landes-Schulgesetzen festgelegt. Sie oder er trägt letztendlich immer die Verantwortung und muss sie auch wahrnehmen, z. B. durch regelmäßige Kontrollen. Zur weiteren Information sei das Portal zum Thema Recht bei Lehrer-Online empfohlen:  www.lehrer-online.de/faqs-schulhomepage.php.

Auch wenn die Versuchung der zuständigen Kollegin/des zuständigen Kollegen (oft als „Webmaster“ bezeichnet) noch so groß ist: Im Internet veröffentlichte Texte und Bilder sind vielfach urheberrechtlich geschützt und dürfen dann nicht in die Schulhomepage eingebunden werden. Also auch nicht das schöne Bild vom Stadtteil oder den Attraktionen der Schule. Konkret heißt das: Alle Bilder (Fotos, Zeichnungen etc.) selbst machen oder die Rechte für die Veröffentlichung einholen.

Und ... es gilt selbstverständlich alles, was im Kapitel „Die private Homepage“ erläutert wurde – wie z. B. die Impressumspflicht, keine Verlinkung auf illegale Inhalte etc. im besonderen Maße auch für die Schulhomepage, s. o.. Ein Beispielimpressum für Schulen hat Lehrer-Online veröffentlicht:  www.lehrer-online.de/musterimpressum-schulhomepage.php.

Datenschutz und Recht am eigenen Bild

Datenschutz und das Recht am eigenen Bild erfordern sowohl bei Schülerinnen und Schülern, als auch bei Lehrerinnen und Lehrern einen sensiblen Umgang mit persönlichen Daten sowie Personenfotos. Dies bedeutet, dass personenbezogene Daten, wie z. B. Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen, Fotos, Telefon-

nummern, Schulnoten, Kommentare zur schulischen Leistung, Fehlstunden-Anzahl, Religionszugehörigkeit, Hobbys insofern zu schützen sind, als dass jede Person selbst entscheiden können muss, welche personenbezogenen Daten von ihr veröffentlicht werden. Diese Entscheidungen können Erwachsene natürlich selbst fällen. Bei Minderjährigen bis 12 Jahren ist in jedem Fall die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen, bei Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren sollten Erziehungsberechtigte und Minderjährige gemeinsam einwilligen. Eine Ausnahme gibt es: Schulische Kontaktinformationen der Lehrerinnen und Lehrer, die die Schule nach außen vertreten, dürfen auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden, also die Namen der Schulleitung usw. mit (schulischer) Telefonnummer o. ä. (Quelle:  www.lehrer-online.de/lehrkraft-daten.php.) Eine Schulhomepage lebt auch davon, dass aktuelle Berichte der Schulaktivitäten, Feste, Ausstellungen, Theateraufführungen usw. mit Fotos veröffentlicht werden. Für diese gilt das Gleiche wie für alle anderen personenbezogenen Daten: Die Veröffentlichung von Fotos darf wiederum nur mit Einwilligung der fotografierten, identifizierbaren Person geschehen (dies leitet sich aus dem „Recht am eigenen Bild“ ab). Die Einwilligung muss schriftlich erfolgen und bei Kindern bis 12 Jahren ist auch hier die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen, bei Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren entscheiden Erziehungsberechtigte und Minderjährige gemeinsam.

An dieser Stelle sei wiederholt, dass die Rechtslage nicht immer eindeutig ist und im Zweifelsfall ist eine verbindliche Auskunft, z. B. bei der Schulaufsicht einzuholen. Zur weiteren Information:  www.lehrer-online.de/faqs-schulhomepage.php.

Links

http://irights.info/fileadmin/texte/material/broschuere_klicksafe_irights_urheberrecht_internet.pdf	Eine gemeinsame Broschüre von irights.info und Klicksafe zum Thema
www.bundesrecht.juris.de (unter „UrhG“)	das Urheberrechtsgesetz im Wortlaut
www.irights.info	weitere Informationen zum Urheberrecht bei iRights.info
www.bka.de/profil/sitemap.htm	Fragen & Antworten zum Urheberrecht beim Bundeskriminalamt
www.respectcopyrights.de	weitere Unterrichtsmaterialien zum Thema Urheberrecht

5_1 Urheber- und Persönlichkeitsschutz

5_2 Jugendgefährdende Inhalte

🌐 Links

www.pro-music.org (Pdf-Datei)	die Broschüre „Jugendliche, Musik und das Internet“ (Jugendinitiativen Childnet International und Net Family News, Inc. mit Unterstützung von Pro-Music)
www.lo-recht.de	Rechtsportal von Lehrer-Online
www.bsi-fuer-buerger.de/recht	BSI für Bürger
www.lehrer-online.de/faqs-schulhomepage.php	FAQs zur Schulhomepage im Bereich Recht auf Lehrer-Online
http://remus-schule.jura.uni-saarland.de	Hier werden u. a. über die Geschichten der Familie Ledroits (Comics) anschaulich die wichtigsten Fragen zum Urheberrecht beantwortet.
http://promedienschutz.bildung-rp.de	Das Portal „Promedienschutz“ möchte einen umfassenden Überblick zum Thema „Medienrecht in der Medienbildung“ geben.
www.datenschutz.rlp.de	Webseite des Landesbeauftragten für den Datenschutz Rheinland-Pfalz

Methodisch-didaktische Hinweise

Arbeitsblatt			
Zeitangabe (Unterrichtsstunden)	1–2	2–3	2–3
Ziele	Die Schülerinnen und Schüler lernen wichtige Inhalte des Urheberrechtes kennen, indem sie einen thematischen Text darüber lesen und eine Reizwortgeschichte dazu verfassen.	Die Schülerinnen und Schüler überprüfen die schuleigene Homepage oder eine vorhandene Homepage im Sinne verschiedener Rechtsvorschriften.	Die Schülerinnen und Schüler überprüfen an dem Originaltext des Urheberrechtsgesetzes einige kleine Fallbeispiele.
Methode/n	Reizwortgeschichte, Rollenspiel	Internetrecherche, Urheberrechtscheck Homepage, Experten (Webmaster Schule)	Fallbeispiele, Internetrecherche
Organisationsform/en	U-Gespräch, Einzel	Einzel/Partner/Kleingruppe, Experten (Webmaster Schule)	Einzel, Partner
Zugang Internet	nein	ja	ja
Zugang PC	nein	ja	ja

Kommentare zu den Arbeitsblättern



Dieses Arbeitsblatt dient einer ersten Einführung in die Problematik. Sicherlich sind die jüngeren Schülerinnen und Schüler noch nicht so stark mit dem Problem des Urheberrechtes konfrontiert, wie die älteren. Der Begriff „Schutz geistigen Eigentums“ muss vermutlich in einem Unterrichtsgespräch erarbeitet werden, vielleicht in der Abgrenzung von materiellem zu geistigem Eigentum?!

In einem kleinen Text mit einer Abfrage sollen die Schülerinnen und Schüler Antworten nach ihrem Wissen und/oder Empfinden geben. Die richtige Antwort lautet **HARRY**. Vielleicht lässt sich dieses Beispiel ausweiten, in Form einer kurzen Geschichte als Rollenspiel. Unten auf dem Arbeitsblatt stehen die entsprechenden Lösungen erklärt.

In einem zweiten Schritt sollen die Schülerinnen und Schüler eine eigene kleine Geschichte erzählen oder aufschreiben, die Schlagworte dazu sind angegeben.



Im zweiten Arbeitsblatt sollen die Schülerinnen und Schüler eine vorhandene Homepage im Sinne verschiedener Rechtsvorschriften (s. u.) überprüfen. Dafür bietet sich die Schulhomepage an, es ist aber im Prinzip auch mit jeder anderen möglich.

TIPP: Ich habe damit gute Erfahrungen gemacht, die Schülerinnen und Schüler werden regelrecht zu „Detektiven“ und schauen genauer als jeder Staatsanwalt. Es wäre schön, wenn sie den Webmaster ihrer Schule hinzuziehen könnten, sodass die Arbeit der Schülerinnen und Schüler auch Wirkung zeigt und ihre Schulhomepage „sicher“ wird (wenn sie es nicht schon längst ist!).



Hier sollen an dem Originaltext des Urheberrechtsgesetzes einige kleine Fallbeispiele überprüft werden. Die genannten Internetadressen www.respectcopyrights.de und www.irights.info/ haben weitergehende Informationen in gut aufbereiteter Form. Die Lösungen:

Fallbeispiel	Erlaubt	Kommentar
Anton hat die neuesten Spiele von seinem Onkel, er macht dir gerne eine Kopie.	nein	Software zu kopieren ist verboten (außer Sicherungskopie). Es gibt Ausnahmen etwa für Open Source Software.
Bettina möchte sich die gekaufte Tokio-Hotel-CD auf den mp3-Player spielen.	jein	Gekaufte Musik ist nutzbar auf verschiedenen Abspielgeräten, wenn sie nicht kopiergeschützt ist.
Cedric macht eine DVD-Aufnahme seiner Lieblingssendung „Musikantenstadl“ – für sich privat.	ja	Aufnahmen aus dem TV sind erlaubt, solange sie nicht weitergegeben oder veröffentlicht werden.
Cedric verkauft diese Aufnahme für 25 Euro auf dem Schulhof.	nein	Ganz klarer Verstoß gegen das UrhG.
Dieter singt gerne und verteilt seine eigenen Lieder kostenlos auf CD.	ja	Er selbst hat die Rechte daran, außer es handelt sich um fremde Kompositionen (im Sinne von Karaoke), dann ist es nicht erlaubt.



5_1 Urheber- und Persönlichkeitsschutz

5_2 Jugendgefährdende Inhalte

Fallbeispiel	Erlaubt	Kommentar
Emily nimmt gerne Musik aus dem Radio auf und hört sie auf dem mp3-Player.	ja	Aufnahmen aus dem Radio sind erlaubt! Es gibt bei den zahllosen Internetradios die Möglichkeit, legal und kostenlos an Musik zu kommen.
Fred hat Angst um seine Original-Software-CD und kopiert sie vorsichtshalber.	jein	Das ist nicht erlaubt. Wenn die Original-CD beschädigt wird, kann er sich an den Softwarehersteller wenden.
Fred muss dafür einen Kopierschutz knacken.	nein	Das ist nicht erlaubt. Fred hat Pech, wenn die Original-CD beschädigt wird.
Gerrit fühlt sich wie ein Radio-DJ und macht ein Internet-Podcast mit (fremder) Musik.	nein	Es sei denn, Gerrit zahlt Gebühren an die GEMA. Radiosender können eine monatliche Pauschale abführen und somit alle GEMA-Musik spielen.
Gerrit erhält Beschwerden über die Musikauswahl und macht sein Podcast ohne fremde Musik.	ja	Wenn Gerrit auch Komponist und Textdichter ist und er keine Musik spielt, für die andere die Urheberrechte besitzen.
Gerrit hat eine neue Idee und liest den neuen Harry Potter-Band im Original vor – 23 Stunden lang.	nein	Es sei denn, Gerrit zahlt Gebühren an die GEMA und verwendet keine Tonträger (CDs oder DVDs). Denn die Rechte an Tonträgern liegen nicht bei GEMA, sondern bei den Labels selbst. Er müsste also z. B. Universal um Erlaubnis fragen.
Heinz ist Fan von FC Schalke. Er veröffentlicht das Logo auf seiner privaten Homepage.	nein	Das Logo ist urheberrechtlich und wahrscheinlich auch markenrechtlich geschützt und darf nur mit Einverständnis des Rechteinhabers verwendet werden.
Heinz fotografiert die Stars vom FC Schalke beim Stadtbummel in Düsseldorf.	nein	Das Recht am eigenen Bild ist zwar eingeschränkt für Personen des öffentlichen Interesses, wozu Schalker Profifußballer in Düsseldorf sicherlich gehören. Jedoch gilt dies nur für Fotos, welche diese Personen in ihrem „dienstlichen“ Umfeld zeigen. Ein privater Stadtbummel gehört sicher nicht dazu.
Heinz macht tolle Fotos der Schalke-Arena und stellt sie ins Netz.	jein	Die eigenen Fotos von Bauwerken (ohne Menschen, die porträtähnlich zu sehen sind) dürfen veröffentlicht werden, wenn es sich um die Außenansicht handelt. Macht Heinz Fotos vom Innenraum der Arena und veröffentlicht diese ohne Einwilligung der Architekten im Internet, verletzt er deren Urheberrechte.

Fallbeispiel	Erlaubt	Kommentar
Jasmin filmt gerne mit dem Handy. Sie tut dies in der Umkleidekabine.	nein	Hier ist die Intimsphäre berührt. Es wäre möglich, wenn niemand zu sehen wäre oder alle ihr Einverständnis gegeben hätten (bei Minderjährigen auch die Eltern), aber ... es darf nicht sexuell aufreizend werden.
Jasmin filmt auch im Unterricht. Der Film macht sich gut auf YouTube.	nein	Ein ganz dickes NEIN, im Unterricht darf ohne Zustimmung der Lehrkraft oder abgebildeter Schülerinnen und Schüler nicht gefilmt werden.
Jasmin filmt mit Freundinnen und fragt die Eltern, ob sie den Film veröffentlichen darf.	ja	Wenn die Gezeigten damit einverstanden sind, kein Problem.
Karl hat endlich die gute Download-Seite gefunden. Hier findet er jede teure Software.	nein	Dies ist offensichtlich illegal.

Möglichkeiten zur Weiterarbeit „Lust auf mehr“

Urheberrecht ist auf den ersten Blick ein trockenes Juristenproblem, auf den zweiten Blick jedoch spannend, weil die Kinder und Jugendlichen direkt betroffen sind/sein können. Es stößt auf großes Interesse, die Rechtslage so gut zu kennen, dass man weiß, was erlaubt ist und was nicht (was zugegebenermaßen nicht immer einfach ist – man bekommt auch von Experten oft keine genaue Antwort, weil immer der Einzelfall relevant ist). Das Thema lässt sich gut in ein Projekt mit Produktorientierung einbinden, so wie die Schülerinnen und Schüler, die 2007 von Microsoft mit dem Preis zum Schutz geistigen Eigentums „Die Idee“

ausgezeichnet wurden  www.microsoft.com/germany/dieidee. Die 25 Zehntklässler haben 7+1 Mousepads erstellt. Sieben, weil man das Mousepad jeden Tag wechseln soll (eines für Montag, das nächste für Dienstag usw.) und ein achttes, das dauerhaft liegen bleiben soll. In diesen sieben Lektionen und einer Zusammenfassung erklären die Jugendlichen das Thema „Raubkopien“ einfach und verständlich für die Altersgenossinnen und -genossen. Zu sehen unter  www.gym-elsa-ob.de/html/schueler/projekte/raubkopien.





Arbeitsblatt vom

Name:

Ist das erlaubt?

Besitzt du ein Fahrrad?

Hast du schon mal ein ganz tolles Bild gemalt?

Stelle dir vor, jemand stiehlt dein Fahrrad!

Stelle dir vor, jemand kopiert dein Bild!



In Deutschland gibt es viele Gesetze, eines davon heißt „Urheberrechtsgesetz“. Es soll diejenigen schützen, die ein Bild gemalt, ein Lied komponiert, einen Film gedreht oder auch eine Software programmiert haben. Fachleute sprechen auch vom „Schutz geistigen Eigentums“. In Zeiten von Computern und schnellen CD- und DVD-Kopien ist dieser Schutz besonders nötig, oder?

Hier kannst du lernen, was erlaubt und was verboten ist.

1. Arbeitsauftrag:

Lies die kleine Geschichte und antworte bei den Fragen. Notiere den Buchstaben der Antwort jedes Mal unten. Hast du alles richtig, ergibt sich ein Lösungswort!

Lisa ist stolz. Sie besitzt seit einem Monat einen eigenen Computer mit Internetzugang und seitdem bekommt sie viel Besuch in ihrem Zimmer. Ihr gefiel der langweilige Bildschirmhintergrund aber gar nicht, also hat sie ein schönes Bild im Internet gesucht und mit einem Mausklick als Hintergrund eingestellt. Durfte sie das? (ja=H, nein=G). Wieder einmal kommt ihr älterer Bruder ohne anzuklopfen herein und fragt sie, ob er nicht mal eben das Spiel seines Freundes kopieren könne. Darf er das? (ja=R, nein=A). Danach schneit ihre Mutter herein und möchte ihr eine Kopie ihrer neuen Musik-CD machen und sie betont: „Die CD ist nicht kopiergeschützt“. Darf sie das? (ja=R, nein=Ü). Fehlt nur noch, ... richtig! Ihr Vater stürzt atemlos in Lisas Zimmer. „Lass mich mal schnell, es ist gerade ein Bericht über Schalke im Fernsehen“. Den muss ich aufnehmen. Darf er das? (ja=R, nein=N). „Ich möchte ihn dann auf unserer Homepage allen zeigen“. Darf er das? (ja=C, nein=Y).

Das Lösungswort lautet: _ _ _ _ _

2. Arbeitsauftrag:

Erfinde eine eigene kleine Geschichte zu dem Thema „Urheberrecht“! Benutze folgende Wörter:

Foto, Internet, Musik, Computer.

Zusammenfassung

- Fremde Bilder darf man für private Zwecke benutzen, man darf sie aber nicht weitergeben oder veröffentlichen.
- Computerspiele darf man in der Regel nicht kopieren, das sind dann „Raubkopien“.
- Eine Musik-CD darf man kopieren und an Familienangehörige und Freunde weitergeben, aber nur Kopien von der Original-CD, und nur dann, wenn sie keinen Kopierschutz besitzt, außerdem nicht viele!
- Filmaufnahmen aus dem Fernsehen sind nur für private Zwecke erlaubt.
- Eine Veröffentlichung von Fernsehmitschnitten ist verboten.
- Bilder darf man für private Zwecke benutzen, man darf sie aber nicht weitergeben oder veröffentlichen.



Arbeitsblatt vom

Name:

Ist unsere Schulhomepage clean?

Hat deine Schule eine eigene Homepage? Dann rufe sie bitte auf. Oder suche dir eine andere Schulhomepage! Du darfst Detektiv spielen und mal schauen, ob auf der Homepage alles rechtens ist, denn selbstverständlich gibt es auch für Seiten im Internet Gesetze:

Beispiel	Schulhomepage	Erlaubt	Nicht eindeutig	Nicht erlaubt	Kommentar
Name der Schule					
Namen der Lehrerinnen / Lehrer					
Fächer der Lehrerinnen / Lehrer					
Telefonnummern					
E-Mail-Adressen					
Fotos von Schülern					
Namen der Schüler					
Link auf private Schülerhomepage mit illegalen Inhalten					
Daten der Schüler (Alter, E-Mail-Adressen)					
Fremde Fotos					
Eigene Fotos					
Fremde Mp3-Files					
Eigene Mp3-Files					
Audioaufnahmen mit Musik (z. B. Schüler-Radiosendungen)					
Audioaufnahmen mit eigenen Texten, ohne Musik					
Gästebuch					
Beleidigung von Lehrern im Gästebuch					
Fremde (lange) Texte					
Kurze Texte als Zitat					
Eigene Texte					



Arbeitsblatt vom

Name:

Ist unsere Schulhomepage clean?

Hat deine Schule eine eigene Homepage? Dann rufe sie bitte auf. Oder suche dir eine andere Schulhomepage! Du darfst Detektiv spielen und mal schauen, ob auf der Homepage alles rechtens ist, denn selbstverständlich gibt es auch für Seiten im Internet Gesetze:

Lösungsblatt:

Beispiel	Schulhomepage			Kommentar
	Erlaubt	Nicht eindeutig	Nicht erlaubt	
Name der Schule	X			Logisch! Ist ja nichts Geheimes!
Namen der Lehrerinnen / Lehrer		X		Nur mit Einverständnis, Ausnahme: Schulleitung und NRW
Fächer der Lehrerinnen / Lehrer		X		Nur mit Einverständnis und ohne Einverständnis in NRW.
Telefonnummern		X		Dienstlich: Nur mit Einverständnis, Ausnahme: Schulleitung und NRW / Privat: nur mit Einverständnis
E-Mail-Adressen		X		s.o.
Fotos von Schülern		X		Nur mit Einverständnis der Eltern (und ab 12 Jahren auch der Schüler)
Namen der Schüler		X		Nur mit Einverständnis der Eltern (und ab 12 Jahren auch der Schüler)
Link auf private Schülerhomepage mit illegalen Inhalten			X	Auch wer Links auf illegale Inhalte setzt, kann sich strafbar machen.
Daten der Schüler (Alter, E-Mail-Adressen)		X		Nur mit Einverständnis der Eltern (und ab 12 Jahren auch der Schüler).
Fremde Fotos		X		Fotos sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Möglicherweise gestattet Lizenz die Verwendung (z.B. CC)
Eigene Fotos	X			Ja, wenn keine Personen zu sehen sind (siehe oben).
Fremde Mp3-Files			X	Musik oder Hörspiele sind in der Regel urheberrechtlich geschützt.
Eigene Mp3-Files		X		Wenn ich die Musik selbst komponiert und gespielt habe ja, wenn ich selbst den eigenen! Text gesprochen habe, ja.
Audioaufnahmen mit Musik (z. B. Schüler-Radiosendungen)			X	Nicht erlaubt, wenn die Musik urheberrechtlich geschützt ist. Also z. B. Musik von CDs.
Audioaufnahmen mit eigenen Texten, ohne Musik	X			Es werde keine Rechte Dritter verletzt.
Gästebuch	X			Ja, aber es muss regelmäßig kontrolliert werden.
Beleidigung von Lehrern im Gästebuch			X	Beleidigungen sind nie erlaubt, hier muss die Schule dies aber auch schnell löschen.
Fremde (lange) Texte			X	wie „Fotos“
Kurze Texte als Zitat		X		Nur wenn auf Homepage ein eigenes Werk des Zitierenden vorhanden ist und das Zitate als Beleg für die eigenen Ausführungen dient.
Eigene Texte	X			Klar!



Arbeitsblatt vom

Name:

Musik, Videos – kopieren erlaubt?

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

§ 1 Allgemeines

- Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2 Geschützte Werke

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
 - 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
 - 2. Werke der Musik;
 - 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
 - 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;



Es gibt in Deutschland viele Gesetze, eines davon ist das „Urheberrechtsgesetz“. Es soll diejenigen schützen, die Werke oder andere Schutzgegenstände (gehören zum geistigen Eigentum) geschaffen haben. „Materielles Eigentum“ zu stehlen ist bekanntermaßen ja auch verboten. Hier findest du den genauen Wortlaut:

www.gesetze-im-internet.de/urhg

- 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.
- (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

1. Arbeitsauftrag:

Lies die Gesetze aufmerksam durch!

Zugegebenermaßen ist dies nicht ganz einfach zu verstehen.

Die Tabelle zeigt dir frei erfundene Beispiele.

Fallbeispiel	Erlaubt? ja/nein	Deine Begründung
Anton hat die neuesten Spiele von seinem Onkel, er macht dir gerne eine Kopie.		
Bettina möchte sich die gekaufte Tokio-Hotel-CD auf den mp3-Player spielen.		
Cedric macht eine DVD-Aufnahme seiner Lieblingssendung „Musikantenstadl“ – für sich privat.		
Cedric verkauft diese Aufnahme für 25 Euro auf dem Schulhof.		
Dieter singt gerne und verteilt seine eigenen Lieder kostenlos auf CD.		



Arbeitsblatt vom

Name:

.....

Fallbeispiel	Erlaubt? ja/nein	Deine Begründung
Emily nimmt gerne Musik aus dem Radio auf und hört sie auf dem mp3-Player.		
Fred hat Angst um seine Original-Software-CD und kopiert sie vorsichtshalber.		
Fred muss dafür einen Kopierschutz knacken.		
Gerrit fühlt sich wie ein Radio-DJ und macht ein Internet-Podcast mit (fremder) Musik.		
Gerrit erhält Beschwerden über die Musikauswahl und macht sein Podcast ohne fremde Musik.		
Gerrit hat eine neue Idee und liest den neuen Harry-Potter-Band im Original vor – 23 Stunde lang.		
Heinz ist Fan von FC Schalke 04. Er veröffentlicht das Logo auf seiner privaten Homepage.		
Heinz fotografiert die Stars vom FC Schalke 04 beim Stadtbummel in Düsseldorf.		
Heinz macht tolle Fotos der Schalke-Arena und stellt sie ins Netz.		
Jasmin filmt gerne mit dem Handy. Sie tut dies in der Umkleidekabine.		
Jasmin filmt auch im Unterricht. Der Film macht sich gut auf YouTube.		
Jasmin filmt mit Freundinnen und fragt die Eltern, ob sie den Film veröffentlichen darf.		
Karl hat endlich die gute Download-Seite gefunden. Hier findet er alle teure Software.		

2. Arbeitsauftrag:

Fülle die Tabelle aus und vergleiche deine Lösungen mit deinem Nachbarn!

3. Arbeitsauftrag:

Finde mithilfe folgender und auch eigener Seiten heraus, was erlaubt und was verboten ist:



www.respectcopyrights.de und
www.irights.info

Sachinformation

Jugendmedienschutz

Die Frage, was eigentlich ein „jugendgefährdender Inhalt“ ist, mag offensichtlich klingen, ist es aber im Einzelfall natürlich nicht. Der Jugendmedienschutz ist in Deutschland in mehreren Gesetzeswerken verankert:

- Jugenschutzgesetz
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
- Strafgesetzbuch (§§ 86, 86a, 130a, 131, 184 bis 184c)

Im Folgenden wird eine Zusammenfassung gegeben, auf einzelne Zitatangaben wurde der Übersichtlichkeit halber verzichtet. Die Wortlaute der Bestimmungen und eine Zusammenfassung des Systems der drei Überpunkte finden sie in der Linkliste unten. Es werden grundsätzlich folgende illegale Inhalte unterschieden:

- absolute Verbote (Inhalte sind generell untersagt)
- relative Verbote (Inhalte dürfen Minderjährigen nicht zugänglich gemacht werden)

- Verbreitungsbeschränkungen (entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte dürfen nur unter bestimmten „Wahrnehmungserschwernissen“ verbreitet werden)

Trägermedien und Telemedien

Das Jugenschutzgesetz macht eine – gut gemeinte, in der Praxis heutzutage leider untaugliche – Unterscheidung zwischen „Trägermedien“ (also alle Videokassetten, CDs, DVDs, aber auch Bücher) und „Telemedien“ (i. w. die Online-Medien). Hier gelten zum Teil unterschiedliche Rechtsbestimmungen im Jugenschutz. Besonders kompliziert wird es, wenn die Grenzen zwischen Träger und Telemedien überschritten und die Seiten gewechselt werden. Einen sehr guten Diskurs mit Vertiefung hierzu bietet Lehrer-Online auf: www.lehrer-online.de/traegermedien-telemedien.php

Jugendgefährdende Inhalte

Absolut verboten	Relativ verboten	Entwicklungsbeeinträchtigend
Verletzungen der Menschenwürde, bestimmte grausame oder unmenschliche Gewaltdarstellungen, Kriegsverherrlichung, Volksverhetzung, Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Anleitungen zu bestimmten schweren Straftaten, Kinderpornografie, Gewalt- und Tierpornographie, Inhalte die von der Bundesprüfstelle wegen StGB-Verstoß indiziert worden sind, Darstellungen Minderjähriger in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung	Pornografie, offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte, Inhalte die von der Bundesprüfstelle wegen „Jugendgefährdung“ indiziert worden sind	Filme und Computerspiele für Kinder/Jugendliche unterhalb der Altersfreigabe (FSK bzw. USK) Sonstige Inhalte, die für bestimmte Altersgruppen entwicklungsbeeinträchtigend sein können
Absolutes Verbreitungsverbot, z. T. auch Besitzverbot	Weitergabeverbot an Minderjährige	Abgabe- und Verbreitungsbeschränkungen

